

# **Bescheid**

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. Juli 2015

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

28.04.2016 II 28-1.40.21-35/15

### Zulassungsnummer:

Z-40.21-14

### Antragsteller:

M.S.B.

Gesellschaft für Kunststofftechnik

- Apparatebau mbH Neuffener Straße 24 72574 Bad Urach

### Geltungsdauer

vom: 28. April 2016 bis: 13. Juli 2020

### Zulassungsgegenstand:

Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-14 vom 13. Juli 2015. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage mit zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-14

Seite 2 von 3 | 28. April 2016

### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt 1 wird Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende zylindrische, einwandige Flachbodenbehälter und entsprechende Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 aus Polyethylen der Werkstoffklassen PE 80 und PE 100, die aus verschweißten Tafeln bestehen und deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:
- Durchmesser D ≤ 4,0 m (mit D = Durchmesser des Behälters),
- H/D ≤ 6 (mit H = Höhe des Behälters).

Die Behälterdächer sind als Kegeldächer oder Flachdächer (nur bei Aufstellung in Gebäuden) ausgeführt. Das Volumen der Behälter darf 50 m³ nicht überschreiten.

- (2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt auch für die Verwendung der Behälter und Auffangvorrichtungen in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.
- (3) Die Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden, bei Verwendung einer UV-stabilisierten Formmasse auch im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.
- (4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf bis zu 40 °C betragen, sofern in der Medienliste nach Absatz (5) keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind.
- (5) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.1 des DIBt<sup>1</sup> erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.
- (6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Z27895.16 1.40.21-35/15

Medienliste 40-1.1, Stand Januar 2016, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-14

Seite 3 von 3 | 28. April 2016

2. Abschnitt 2.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.14 entsprechen.

3. Abschnitt 2.2.4 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

### 2.2.4 Standsicherheitsnachweis

- (2) Bei der Außenaufstellung sind Windlasten gemäß DIN EN 1991-1-4³ und Schneelasten gemäß DIN EN 1991-1-3⁴ zu berücksichtigen. Bei Aufstellung in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet ist der Lastfall Erdbeben nach den Berechnungsempfehlungen 40-B3⁵ in Zusammenhang mit dem Beiblatt 4 der Richtlinie DVS 2205-2⁶ zu berücksichtigen und der Behälter gemäß Anlage 1.13 und 1.14 auszuführen.
- 4. Abschnitt 5.1.5 Absatz (9) wird wie folgt ergänzt:

### 5.1.5 Betrieb

(9) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

5. Anlage 1 wird um Anlage 1.13 und 1.14 ergänzt

Holger Eggert Beglaubigt Referatsleiter

DIN EN 1991-1-4:2010-12
Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12
DIN EN 1991-1-3:2010-12
Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12
Berechnungsempfehlungen 40-B3
Berechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren für zylindrische Behälter und Silos, Berücksichtigung des Lastfalls Erdbeben, Ausgabe April 2013, erhältlich beim DIBt

DVS 2205-2 Beiblatt 4:2015-12
Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Stehende runde, drucklose Behälter; Flachbodenbehälter im Erdbebengebiet

Z27895.16 1.40.21-35/15







